

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom
24. November 1997,

beschliesst:

I.

Der Erlassstitel wird mit der Abkürzung VLG ergänzt.

II.

Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

III.

In Art. 4 wird Abs. 3 eingefügt:

³Soweit diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde zuweist, ist die Standeskommission die zuständige kantonale Behörde im Sinne der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung. Sie bestimmt insbesondere die Stelle, bei der Gesuche um ordentliche Einbürgerungen einzureichen sind und sorgt für die erforderlichen Erhebungen und für die Berichte an die Einbürgerungsorgane.

IV.

Art. 5 lautet neu:

¹Ausländische Bewerber haben bei der Gesuchstellung die formellen Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht zu erfüllen.

²Die kantonalen formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung richten sich nach dem Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes.

Formelle Einbürgerungsvoraussetzungen

V.

In Art. 6 lautet neu:

Materielle
Einbürgerungs-
voraussetzungen

Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen und überdies

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind,
- b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben und
- c) die gemäss Bürgerrechtsgesetzgebung verlangten Sprachkompetenzen in Deutsch nachweisen.

VI.

In Art. 7 wird „unmündige“ zweimal durch „minderjährige“ ersetzt.

VII.

In Art. 9 wird der zweite Satz gestrichen.

VIII.

In Art. 11 wird „unmündige“ durch „minderjährige“ und „mündige“ durch „volljährige“ ersetzt.

Art. 11 Abs. 4 lautet neu:

⁴Wird das Gesuch bis zur Anhörung durch die grossrätliche Kommission oder die Delegation des Bezirksrats Obereggen zurückgezogen, werden 80% der Gebühr zurückerstattet, bei einem Rückzug nach der Anhörung 30%. Bei einer Ablehnung des Gesuchs durch den Bezirksrat Obereggen werden 30% der entrichteten Gebühr zurückerstattet.

IX.

Die Marginalie zu Art. 15 lautet neu: Kinder und Minderjährige

X.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

1. Ausgangslage

Der Bund hat die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet. Am 20. Juni 2014 wurde das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0) vom Bundesparlament beschlossen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV, SR 141.01) verabschiedet. Die Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen wurde auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

Wie bis anhin unterscheidet das Bundesrecht auch künftig zwischen dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Gesetz oder durch behördlichen Einbürgerungsbeschluss. Beim Erwerb des Bürgerrechts von Gesetzes wegen, konkret durch Abstammung oder Adoption, hat der Kanton grundsätzlich keine Regelungskompetenz. Einzig bei einem Findelkind, das von Gesetzes wegen das Bürgerrecht des Kantons, in dem es aufgefunden wurde, und damit das Schweizer Bürgerrecht erhält, lässt der Bund dem Kanton die geringfügige gesetzliche Regelungskompetenz zu bestimmen, welches Gemeindebürgerrecht es erhalten soll. Von dieser Kompetenz hat der Kanton bereits mit Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, GS 211.000) Gebrauch gemacht. Demgemäss erhalten Findelkinder, die im Bezirk Obereggen gefunden werden, das dortige Bürgerrecht. Werden sie im inneren Landesteil gefunden, erhalten sie das Gemeindebürgerrecht von Appenzell.

Beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss unterscheidet das Bundesrecht zwischen der ordentlichen und der erleichterten Einbürgerung einerseits sowie der Wiedereinbürgerung andererseits. Während der Bund für die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Personen und die Wiedereinbürgerung die Voraussetzungen abschliessend festlegt und über die Erteilung des Bürgerrechts in eigener Kompetenz beschliesst, sind im Bereich der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern die Rechtsetzungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Der Bund erlässt Mindestvorschriften, die nicht nur für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes, sondern auch bei der Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Sinne von Mindestanforderungen gegeben sein müssen. Erfüllt eine Ausländerin oder ein Ausländer nicht alle bundesrechtlichen Voraussetzungen, erteilt der Bund die Einbürgerungsbewilligung nicht, was im Ergebnis bedeutet, dass die Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde nicht zustande kommt. Die Kantone können ihrerseits für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern über die vom Bund festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Integrationskriterien vorsehen und das Verfahren für die Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde regeln.

2. Neue bundesrechtliche Vorgaben

Das geltende Bürgerrechtsgesetz des Bundes enthält nur rudimentäre Vorgaben im Bereich der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Die diesbezügliche Rechtsetzung war bis anhin vor allem Sache der Kantone. Dies ändert sich mit dem totalrevidierten Bürgerrechtsgesetz und der gestützt darauf vom Bundesrat erlassenen Bürgerrechtsverordnung grundlegend. In diesen Er-

lassen konkretisiert der Bund erstmals in bedeutendem Umfang die gesetzlichen Vorgaben selber, insbesondere auch für die ordentliche Einbürgerung. Die im neuen Bundesrecht enthaltenen Einbürgerungskriterien sind so präzise, dass sie von den Kantonen und Gemeinden im Wesentlichen ohne Ergänzungsrecht direkt angewendet werden können. Der kantonalen Gesetzgebung kommt nur noch dort eine eigenständige Bedeutung zu, wo der Kanton die Einbürgerungskriterien über die Vorgaben des Bundes hinaus verschärfen will sowie bei der Regelung des Verfahrens im Kanton und in der Gemeinde.

Das neue Bürgerrechtsgesetz legt für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung die formellen und materiellen Voraussetzungen neu und detailliert fest. Im Bereich der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist als eine formelle Voraussetzung für die Einreichung des Einbürgerungsgesuchs neu eine Niederlassungsbewilligung C erforderlich. Im Weiteren wird ein Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz verlangt, wobei der Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel in der Form einer vorläufigen Aufnahme nur zur Hälfte angerechnet wird. Als materielle Voraussetzung für die ordentliche Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers wird die Integration in der Schweiz verlangt. Als integriert gilt, wer Sprachkenntnisse in einer Landessprache ausweist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Zudem müssen einbürgerungswillige ausländische Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Wenn Personen die Integrationskriterien der Sprachkenntnisse einer Landessprache und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, verlangt das neue Bürgerrechtsgesetz ausdrücklich, dass dieser Situation bei der Beurteilung der Integration angemessene Rechnung zu tragen ist. Es räumt den Kantonen andererseits die Möglichkeit ein, für die Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde weitere Integrationskriterien vorzusehen.

Die neue Bürgerrechtsverordnung des Bundes konkretisiert die massgebenden Integrationskriterien für eine Einbürgerung. Ausserdem wird die Praxis bei bestehenden Vorstrafen und bei bestehender Sozialhilfe konkretisiert. Schliesslich regelt die Bürgerrechtsverordnung auch die Zusammenarbeit des Staatssekretariats für Migration SEM (vormals BFM) mit anderen Bundesstellen sowie den kantonalen Einbürgerungsbehörden.

3. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des totalrevidierten Bürgerrechtsgesetzes und der neuen Bürgerrechtsverordnung am 1. Januar 2018 ist die kantonale Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 (GS 141.010), kurz Landrechtsverordnung, soweit erforderlich an die Neuerungen anzupassen. Gemäss Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) erlässt der Bund hinsichtlich der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone lediglich Mindestvorschriften und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Es bleibt damit den Kantonen und - nach Massgabe des kantonalen Rechts - den Gemeinden vorbehalten, neben den Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes noch zusätzliche Voraussetzungen zu verlangen. Der Bundesrat hat in der Bürgerrechtsverordnung die im totalrevidierten Bürgerrechtsgesetz in den Art. 9 bis 12 verankerten formellen und materiellen Voraussetzungen sowie die Integrationskriterien für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes konkretisiert. Die Bürgerrechtsverordnung weist einen sehr hohen Detaillierungsgrad auf und ist für die zuständigen Behörden im Kanton bei der Prüfung eines Einbürgerungsgesuchs als verbindlicher Mindeststandard zu betrachten. Eine Wiederholung dieser Voraussetzungen in der kantonalen

Landrechtsverordnung ist daher nicht notwendig. Es reicht, für die ordentliche Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers im Kanton auf die im Bundesrecht für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes verlangten Mindestvoraussetzungen zu verweisen und die für die Erteilung des Landrechts des Kantons Appenzell I.Rh. und des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und Oberegg verlangten weiteren Integrationskriterien anzufügen.

Die Revision der Landrechtsverordnung soll auch dazu genutzt werden, in einzelnen Bestimmungen verwendete, wegen Änderungen im Bundesrecht nicht mehr aktuelle Begriffe anzupassen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Titel

Die Ergänzung des Titels mit einem offiziellen Kürzel erleichtert Verweise auf Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 3

Die in Abs. 3 enthaltene generelle Zuständigkeitsregelung passt nicht ins Regelungsgefüge dieses Artikels. Sie soll daher aus dieser Bestimmung gestrichen und in angepasster Form in Art. 4, wo es um die Zuständigkeit für Entscheide im Bereich des Landrechts und des Gemeindebürgerrechts geht, eingefügt werden.

Art. 4

Der erste Teil von Art. 4 Abs. 3 entspricht materiell der bisherigen Regelung in Art. 3 Abs. 3. Darüber hinaus wird im neuen Abs. 3 in Ausführung der Vorschrift von Art. 13 Abs. 1 BÜG der Standeskommission die Bezeichnung der Stelle, bei der Gesuche um ordentliche Einbürgerung einzureichen sind, übertragen. Wie bisher bleibt sie aber dafür verantwortlich, dass die von ihr bezeichnete kantonale Behörde die nach der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung von der kantonalen Behörde verlangten Erhebungsberichte erstellt oder erstellen lässt. Solche sind nicht nur bei ordentlichen, sondern auch bei erleichterten Einbürgerungen sowie Wiedereinbürgerungen von Personen mit Wohnsitz im Kanton zu erstellen. Die Erhebungsberichte sollen auch in Zukunft von der Standeskommission zuhanden der für die Einbürgerung zuständigen Organe beim Bund oder Kanton verabschiedet werden.

Damit obliegt die Koordination der Abklärungen für die Beurteilung der Einbürgerungsgesuche erforderlichen Verhältnisse weiterhin der Standeskommission.

Im Jahre 2012 hat der Grosse Rat mit einer Revision der Verordnung über die Departemente (DepV, GS 172.110) die Abklärungen der Gesuche für ordentliche Einbürgerungen im Kanton von der Ratskanzlei an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement verschoben. Das Zivilstandsamt Appenzell erstellt seither bei allen Gesuchen um ordentliche Einbürgerung die Erhebungsberichte. Gemäss dem neuen Art. 13 Abs. 1 BÜG hat der Kanton aber auch die Behörde zu bezeichnen, bei der das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist. Hierfür ist die Standeskommission zuständig. Sie wird Art. 6 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 3. April 2001 (StKB Dep, GS 172.111) entsprechend ergänzen. Das Zivilstandsamt Appenzell wird in Fortführung der bisherigen Praxis die Anlauf- und Abklärungsstelle für Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz im Kanton sein. Gesuche sind dort einzugeben, das Zivilstandsamt wird entweder selber die erforderlichen Ab-

klärungen durchführen oder intern die erforderlichen Amtsberichte einziehen, beispielsweise von der Polizei, dem Konkurs- und Betreibungsamt oder dem Steueramt.

Art. 5

Das neue Bundesrecht verlangt bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung im Zeitpunkt der Gesuchstellung beim Bund neben einer Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren zusätzlich den Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Diese Mindestanforderungen sind auch für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell oder Oberegg und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. an ausländische Personen zwingend, da die Einbürgerungsbewilligung des Bundes Grundlage für die Erteilung der kantonalen Bürgerrechte ist. Da diese Regelung auch für Gesuche um Erteilung der kantonalen Bürgerrechte sinnvoll ist, kann in der kantonalen Landrechtsverordnung für die formellen Voraussetzungen der Einbürgerung auf die Regelungen im Bundesrecht verwiesen werden. Diese Voraussetzungen müssen damit aber bereits bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs beim Kanton erfüllt sein.

Die bisher in Art. 5 Abs. 2 verlangte Wohnsitzdauer für die Einbürgerung im Kanton erfährt keine Änderung. Die geltende Regelung in Art. 1 des Landsgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972 (GS 141.000) hält die Vorgaben des neuen Bürgerrechtsgesetzes in Art. 18 BÜG an die kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer ein. Dort wird verlangt, dass die kantonale Gesetzgebung für die ordentliche Einbürgerung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vorsieht. Mit der geltenden Regelung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens fünf Jahre im Kanton gewohnt haben. Da aber im neuen Bundesrecht nicht mehr die Wohnsitzdauer, sondern durchwegs die Aufenthaltsdauer als eine Voraussetzung für die Einbürgerungsbewilligung genannt wird, soll auch in der Landrechtsverordnung der Ausdruck „Wohnsitz“ nicht mehr verwendet werden. In Analogie zum Wortlaut im Bundesrecht soll in Art. 5 Abs. 2 nur noch von den kantonalen formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung die Rede sein.

Art. 6

Die in den Art. 11 und 12 BÜG festgelegten materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes bei einer ordentlichen Einbürgerung sind präzise formuliert. Die vom Bund künftig verlangten Kriterien für eine genügende Integration der Bewerberin oder des Bewerbers werden in den Art. 2 bis 9 BÜV ausführlich aufgelistet. Statt diese umfassenden Regelungen, die als Mindestanforderung für die Einbürgerung von ausländischen Personen in der Gemeinde und im Kanton erfüllt sein müssen, in der Landrechtsverordnung zu wiederholen, erscheint ein Verweis auf diese Bundesbestimmungen sinnvoller. Dies geschieht im Einleitungssatz des neuen Art. 6. Die bisher für die Verleihung des Landrechts und des Gemeindebürgerrechts verlangten Eignungsanforderungen werden nur noch angefügt, soweit sie als zusätzliche Kriterien über die Mindestvoraussetzungen des Bundes hinaus verlangt werden sollen oder wenn damit eine Verschärfung der im Bundesrecht aufgeführten Integrationskriterien angestrebt wird. So wird beispielsweise in Art. 6 lit. a zusätzlich zur gemäss Bundesrecht verlangten Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen auch die Vertrautheit mit den kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten ausdrücklich verlangt.

Eine Verschärfung zu den Mindestanforderungen des Bundes stellt auch die in Art. 6 lit. c vorgeschlagene Regelung dar, dass die in der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes verlangten minimalen Sprachkompetenzen für die deutsche Sprache nachgewiesen sein müssen. Der Bund fordert nämlich nur einen Sprachnachweis für Sprachkompetenzen in einer Landessprache. Dies kann also auch Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch sein. Die Kenntnis einer

dieser drei Sprachen soll jedoch für eine Einbürgerung im Kanton Appenzell I.Rh. nicht ausreichen. Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht sollen auch künftig nur Personen verliehen werden, die sich in der Amtssprache des Kantons, also in Deutsch, im Alltag gut verständigen können.

In analoger Anwendung der Bundesregelung für den Nachweis der Sprachkompetenzen in Art. 6 Abs. 2 BÜV sollen genügende Deutschkenntnisse für die Einbürgerung im Kanton als nachgewiesen gelten, wenn die gesuchstellende Person Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt, wenn sie während mindestens fünf Jahren in deutscher Sprache die obligatorische Schule besuchte, wenn sie eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe auf Deutsch abgeschlossen hat oder wenn sie über einen Sprachnachweis verfügt, der ihr mündliche Deutschkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Sprachenreferenzrahmens attestiert. Personen nicht deutscher Muttersprache, die weder fünf Jahre obligatorische Schule noch eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe in deutscher Sprache durchlaufen haben, werden künftig in analoger Anwendung von Art. 6 Abs. 2 lit. d BÜV das Bestehen genügender mündlicher und schriftlicher Deutschkenntnisse mit einem Sprachnachweis einer vom Bund anerkannten Institution belegen müssen.

Während der Bund für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung bei den Sprachkompetenzen nur formell schaut, ob der Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 2 BÜV als erbracht gilt, wird für die Einbürgerung im Kanton die für die Vorprüfung der Gesuche zuständige Kommission des Grossen Rates oder die Delegation des Bezirksrats Obereggen prüfen müssen, ob die Gesuchsteller die vom Bund verlangten Sprachkompetenzen in Deutsch nachweisen können. Dasselbe gilt für die übrigen für die Einbürgerung im Bezirk und im Kanton erforderlichen Voraussetzungen. Nur wenn der Bezirksrat Obereggen und die Kommission des Grossen Rates zum Entscheid gelangen, dass alle Voraussetzungen für die Einbürgerung im Kanton erfüllt sind, kann das Einbürgerungsgesuch an den Bund weitergeleitet werden, der dann über die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung für das Schweizer Bürgerrecht entscheidet. Wird diese erteilt, hat der Grosse Rat innert einem Jahr über die Erteilung des Landrechts zu entscheiden. Wird die Einbürgerungsbewilligung des Bundes nicht erteilt, fällt eine Einbürgerung im Kanton ausser Betracht.

Art. 7, 11 und 15

Mit einer Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) wurden der Begriff der „Mündigkeit“ durch „Volljährigkeit“ und der Begriff der „Unmündigkeit“ durch „Minderjährigkeit“ ersetzt. Diese Anpassung in der Terminologie wird nun auch in der Landrechtsverordnung nachvollzogen.

Zudem wird Art. 11 Abs. 4 redaktionell angepasst. Mit der Übertragung der Erhebungen bei Einbürgerungsgesuchen an das Zivilstandsamt Appenzell ist die Ratskanzlei aus der Bestimmung zu entfernen. Überdies wird klargestellt, dass an Einbürgerungswillige aus dem Bezirk Obereggen bei einem Rückzug des Gesuchs bis zur Anhörung vor der Delegation des Bezirksrats Obereggen genau gleich wie bei einem Rückzug vor der Anhörung durch die grossrätliche Kommission im Falle von Personen im inneren Landesteil 80% und nachher noch 30% zurückerstattet werden. Bei einem positiven Entscheid des Bezirksrats Obereggen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Obereggen bleibt es aber der zuständigen Kommission des Grossen Rates gleichwohl unbenommen, bei Bedarf vor der Antragstellung an den Grossen Rat für das Kantonsbürgerrecht eine eigene Anhörung der gesuchstellenden Person durchzuführen.

Art. 9

Die Regelung im ersten Satz ist ausreichend. Nur der gesetzliche Vertreter, der Beistand, kann das Gesuch um selbständige Einbürgerung einer Person unter umfassender Beistandschaft stellen. Die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist weder bundesrechtlich vorgeschrieben noch durch das kantonale Recht vorschreibbar.

Inkrafttreten

Der Änderungsbeschluss tritt gleichzeitig mit dem totalrevidierten Bürgerrechtsgesetz und der neuen Bürgerrechtsverordnung des Bundesrats am 1. Januar 2018 in Kraft.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 20. Juni 2017

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig